

Richtlinien zur Einstellung und Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 03.12.2022 sowie des Vorstandes vom 25.01.2023 erlässt die Ärztekammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I. S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S.591) geändert worden ist, diese Richtlinien zur Einstellung und Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten:

1. Wer als Arzt/Ärztin approbiert und tätig ist, darf im Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r ausbilden. Die im Berufsbildungsgesetz vorgeschriebene persönliche und fachliche Eignung des/der Auszubildenden wird dem Arzt/der Ärztin grundsätzlich zugesprochen.
Die persönliche Eignung kann entzogen werden, wenn schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe verstoßen wird.
2. Die Ausbildungsstätte muss nach Art und Einrichtung für die Ausbildung geeignet sein. Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsinhalte außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden. Der Ärztekammer ist anlassbezogen der betriebliche Ausbildungsplan vorzulegen.

Allen Auszubildenden nicht hausärztlich ausgerichteter Ausbildungsstätten der ambulanten Versorgung sollte vom Auszubildenden die Möglichkeit gewährt werden, die praktischen Ausbildungs- und Prüfungsinhalte durch **Hospitationen in ambulanten hausärztlichen Einrichtungen** zu erlernen und für die Prüfung zu festigen.

3. Stichtag für den Ausbildungsbeginn ist der 1. August eines jeden Jahres. Ein späterer Ausbildungsbeginn kann eine Prüfungsverzögerung von einem halben Jahr zur Folge haben.

Die Zuordnung zu den zwei Prüfungsterminen im Jahr erfolgt nach dem (vertraglichen) Ausbildungsende des/der Auszubildenden wie folgt:

- Sommerprüfung bei Ausbildungsende 01.04. – 30.09.
- Winterprüfung bei Ausbildungsende 01.10. – 31.03.

4. Der Berufsausbildungsvertrag ist zusammen mit dem Antrag auf Eintragung und bei zu Beginn der Ausbildung noch nicht Volljährigen zusammen mit dem Nachweis über die durchgeführte Jugendschutzuntersuchung (nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz) der Ärztekammer zur Registrierung im Berufsausbildungsverzeichnis

binnen eines Monats nach Vertragsabschluss vorzulegen. Ist die Jugendarbeitsschutzuntersuchung noch nicht abgeschlossen, ist der Untersuchungsnachweis möglichst vor dem Ausbildungsbeginn nachzureichen.

Hinweise zu den ärztlichen Untersuchungen

Die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz muss innerhalb der letzten 14 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgt sein. Vor dem Ablauf des 1. Beschäftigungsjahres muss eine Nachuntersuchung durchgeführt werden, sofern die/der Auszubildende dann noch nicht volljährig ist.

Für Medizinische Fachangestellte ist die arbeitsmedizinische Vorsorge eine Pflichtvorsorge (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung, ungezielte Tätigkeiten bei der Patientenbetreuung/-behandlung) nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Hierbei geht es insbesondere um den Schutz vor Hepatitis A und B sowie allen anderen impfbaren Erkrankungen. Die Erstuntersuchung der arbeitsmedizinischen Vorsorge soll vor dem ersten zu erwartenden Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen durchgeführt worden sein.

5. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten (dazu gehören auch die Auszubildenden) die für sie infrage kommenden Maßnahmen zur Immunisierung bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gegebener Veranlassung angeboten und nahegelegt werden. Die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Arbeits- oder Betriebsmediziner (der die arbeitsmedizinische Vorsorge durchführt) festzulegen. Die Immunisierung ist für die Beschäftigten kostenlos zu ermöglichen.
6. Rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung, direkt unmittelbar nach Vertragsabschluss, hat die Anmeldung bei einem Berufskolleg mit einem eingerichteten Bildungsgang für Medizinische Fachangestellte zu erfolgen.

Relation zwischen Fachkräften und Auszubildenden

7. Die Zahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen, die geeignet sind, die Berufsausbildung inhaltlich und strukturell durchführen zu können. Als Fachkräfte werden definiert: Ärztinnen und Ärzte sowie Personen mit dem Berufsabschluss Medizinische/r Fachangestellte/r (bzw. Arzthelfer/Arzthelferin) oder in einem anderen Gesundheitsfachberuf mit der Bereitschaft, Ausbildungsaufgaben zu übernehmen.

Als eine Fachkraft gilt:

- eine Vollzeitkraft
- Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit angerechnet

- a) Eine Auszubildende/ein Auszubildender kann eingestellt werden, ohne dass eine weitere Fachkraft in der Ausbildungsstätte tätig ist. In diesem Fall muss sich der Arzt/die Ärztin persönlich um die Ausbildung kümmern.
- b) Eine zweite Auszubildende/ein zweiter Auszubildender kann dann eingestellt werden, wenn die erste/der erste in der Ausbildungsstätte beschäftigte Auszubildende bereits mindestens ein Jahr der Ausbildungsdauer abgeleistet hat und zwei Fachkräfte (davon eine nichtärztliche) in der Ausbildungsstätte tätig sind.
- c) In jedem Ausbildungsjahr kann eine Auszubildende/ein Auszubildender beschäftigt werden, wenn in der Ausbildungsstätte mindestens drei Fachkräfte (davon mindestens eine nichtärztliche) tätig sind.
- d) Zwei Auszubildende können im selben Ausbildungsjahr eingestellt werden, wenn in der Ausbildungsstätte mindestens drei Fachkräfte (davon mindestens eine nichtärztliche) tätig sind.

- e) Sollen mehr als zwei Auszubildende ausgebildet und eingestellt werden, ist dies möglich, wenn das Verhältnis von in der Ausbildungsstätte tätigen Fachkräften und Auszubildenden mindestens 1:1 beträgt.

Die Anzahl der Auszubildenden darf also die Anzahl der in der Ausbildungsstätte tätigen Fachkräfte nicht übersteigen.

- f) Bei Abweichung von diesen Richtlinien muss ein begründeter Antrag auf Genehmigung an die Ärztekammer gerichtet werden. Dabei muss erkennbar sein, dass die Ausbildung aller Auszubildenden der Ausbildungsstätte ordnungsgemäß gewährleistet wird.

Sprachniveau B2 ab Beginn der Ausbildung

8. Sprachkenntnisse zu Beginn einer Ausbildung mindestens auf dem Niveau B2 (in Wort und Schrift) machen einen Ausbildungserfolg wahrscheinlich und werden daher dringend empfohlen. Das B2 Sprachzertifikat soll dem Auszubildenden vorgelegt werden. Probleme mit der deutschen Sprache rechtfertigen keine Erleichterung im Prüfungsverfahren.